



Kurzinformation

Einzelfragen zum Fahrerlaubnisrecht

Wer in Deutschland auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf gemäß § 1 Abs. 1 StVG der **Fahrerlaubnis** durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde. Die Fahrerlaubnis selbst beinhaltet die öffentlich-rechtliche Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Verkehr. Der **Führerschein** dient demgegenüber lediglich als Nachweis der Fahrerlaubnis für eine bestimmte oder mehrere Fahrerlaubnisklassen (zur Einteilung der unterschiedlichen Fahrerlaubnisklassen vgl. § 6 FeV). Sofern der Inhaber einer Fahrerlaubnis einen oder mehrere Verkehrsrechtsverstöße begeht oder gegen Strafgesetze verstößt, kann dies, in Abhängigkeit von Art und Schwere des konkreten Verstoßes, durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde oder das erkennende Gericht mit einem Fahrverbot oder der Entziehung der Fahrerlaubnis sanktioniert werden.

Ein **Fahrverbot**, das sowohl als Nebenfolge im Strafverfahren durch den Strafrichter (vgl. § 44^oAbs.^o1^oStGB, § 25 Abs. 1 StVG) als auch durch die Fahrerlaubnisbehörde (vgl. § 25^oAbs. 1 StVG) verhängt werden kann, untersagt es dem Adressaten nur **für eine bestimmte Dauer** (nach StGB: ein bis sechs Monate, nach StVG: ein bis drei Monate) im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge zu führen. Nach § 44 Abs. 1^oS. 1^oStGB bzw. § 25 Abs. 1 S. 1 StVG kann das Fahrverbot dabei im konkreten Einzelfall auf bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen beschränkt werden, wodurch insbesondere unverhältnismäßige Auswirkungen vermieden werden sollen (vgl. Burmann, § 7 StVG, Rn. 34). Wann eine solche Ausnahme angenommen werden kann, ist gesetzlich nicht geregelt und obliegt mithin der gerichtlichen bzw. behördlichen Wertung im Einzelfall. So wurde in gerichtlichen Entscheidungen etwa von einem allumfassenden Fahrverbot abgesehen, weil ein auf bestimmte Fahrzeugarten beschränktes Fahrverbot als „Denkzettel“ für den Betroffenen ausgereicht habe (vgl. OLG Karlsruhe mwN) oder einem selbständigen LKW-Fahrer, der den in Rede stehenden Pflichtenverstoß am Steuer eines Pkw begangen hatte, die Gefahr eines Existenzverlustes drohte (vgl. OLG Düsseldorf mwN).

Eine **Entziehung der Fahrerlaubnis**, die ebenfalls im Strafverfahren durch den Strafrichter als Nebenfolge (vgl. §§69 ff. StGB) oder durch die Fahrerlaubnisbehörde (vgl. § 3 StVG, § 46 FeV) erfolgen kann, hat demgegenüber weitreichendere Auswirkungen. Denn durch den Entzug wird die Erlaubnis, ein Kraftfahrzeug im Verkehr zu steuern, **generell und dauerhaft** aberkannt (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 1 StVG). Entzieht das Gericht die Fahrerlaubnis, ist ein teilweiser Entzug nicht möglich. Die gesamte Fahrerlaubnis erlischt mit Rechtskraft des Urteils (vgl. etwa v. Heintschel-Heinegg/Huber, Rn. 91f.). Zugleich bestimmt das Gericht gemäß §69a^oAbs.^o1^oS.^o1^oStGB, dass für

die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (sog. Sperrfrist). Nach § 69a Abs. 2 StGB kann das Gericht jedoch bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen von der Sperre ausnehmen, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel dadurch nicht gefährdet wird. Da es sich auch hierbei um eine **Ausnahmeregelung** handelt (vgl. v. Heintschel-Heinegg/Huber, Rn. 11 mwN), soll dies nach der Rechtsprechung aber etwa nur dann der Fall sein,

„wenn von dem Täter – trotz der bei ihm festgestellten Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen – beim Führen eines Fahrzeugs der von der Sperre auszunehmenden Art keine über die allgemeine Betriebsgefahr des Fahrzeugs hinausgehende Gefährdung anderer zu erwarten ist. An das Vorliegen dieser Voraussetzungen sind nach hM bei charakterlichen Mängeln besonders strenge Anforderungen zu stellen. Es ist allein Sache des Tatrichters, als Tatfrage zu beurteilen, ob besondere Umstände eine Ausnahme [...] rechtfertigen, [...]“ (vgl. v. Heintschel-Heinegg/Huber, ebenda).

In diesem Zusammenhang ist jedoch zusätzlich die gesetzliche Wertung des § 9 FeV zu beachten. Sofern für bestimmte Fahrerlaubnisklassen, z.B. LKW oder Omnibus, eine andere Fahrerlaubnisklasse als Grundlage dient – für die vorstehend genannten z.B. Klasse B (Kraftfahrzeuge bis 3,5 Tonnen) – kann eine Ausnahme mithin nicht erteilt werden, sobald die Grundlagenklasse vom Entzug betroffen ist. Demgegenüber kann die behördliche Entziehung der Fahrerlaubnis einzelfallabhängig unter Bedingungen, Beschränkungen oder Auflagen erfolgen. In der Literatur wird hierzu etwa zusammenfassend ausgeführt:

„Die Entziehung der Fahrerlaubnis auf Zeit oder unter einer **Bedingung** dergestalt, dass sie nach Zeitablauf oder nach Eintritt der Bedingung von selbst wieder auflebt, ist unzulässig [...]. Ergibt sich aber, dass der Betroffene noch bedingt geeignet ist, so darf die Fahrerlaubnisbehörde nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Fahrerlaubnis nicht ganz entziehen, sondern muss sie **beschränkt** oder unter **Auflagen** aufrechterhalten (§ 2 Abs. 4 StVG, § 46 Abs. 2 FeV) oder dem Betroffenen auf seinen Antrag eine auf bestimmte Fahrzeugarten begrenzte Fahrerlaubnis belassen [...].“ (vgl. Hühnermann, § 3 StVG, Rn. 105).

Erfolgt die Entziehung der Fahrerlaubnis durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde, sind gegebenenfalls andere Sperrfristen zu beachten (vgl. etwa die Sechsmonatsfrist nach § 4 Abs. 10 S. 1 StVG). Die Wertung des § 9 FeV ist hier ebenfalls zu beachten.

Quellen:

- StGB: Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, abrufbar in englischer Sprache (mit Stand 22. November 2021) unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/englisch_stgb.html (Stand dieser und nachfolgender Online Quellen: 13.03.23).
- StVG: Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, abrufbar in englischer Sprache (mit Stand 12. Juli 2021) unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stvg/englisch_stvg.html.
- FeV: Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist
- Burmann/Hühnermann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 27. Auflage 2022.
- OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25. Januar 1996, Az.: 5 Ss (OWi) 2/96 - (OWi) 4/96 I, NStZ-RR 1996, 247.
- OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27. Oktober 2004, Az.: 1 Ss 178/04, NZV 2004, 653.
- v. Heintschel-Heinegg/Huber in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2020, Kommentierung zu § 69.
